



Amt der Tiroler Landesregierung

**Büro Landesumweltanwalt****Mag. Michael Reischer**

Lebensministerium  
Abteilung I/4 – Wasserlegistik und -ökonomie  
z.Hd. Mag. Christian Paál  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Telefon 0512/508-3484  
Fax 0512/508-3495  
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird-**  
**Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzgesellschaft im Rahmen des Begutachtungsverfahrens**

Geschäftszahl LUA-AS-G-1/106 (BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010)  
Innsbruck, 27.10.2009

Seitens der Tiroler Umweltschutzgesellschaft darf nach Durchsicht der übersendeten Unterlagen vom 16. Juni 2010 folgende

## **Stellungnahme**

zur geplanten Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in Folge kurz: WRG 1959) abgegeben werden:

Ziel der Novelle ist zum einen die gesetzliche Umsetzung zur Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 und zum Anderen die Adaptierung wasserwirtschaftlicher Instrumente zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. zur Setzung von Maßnahmen zur Erreichung eines guten (ökologischen) Zustandes.

Die folgenden Kritikpunkte beziehen sich auf vorliegende Änderungen von bestehenden Instrumenten zur Unterstützung einer zeitgerechten Zielerreichung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 vorgesehenen Maßnahmen.

Aufgrund der in die Urlaubszeit fallenden Begutachtungsfrist wird zudem nur auf nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzgesellschaft bestehende Defizite/notwendige Verbesserungen näher eingegangen:

 **§12a Abs 5:** „Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die

*Fischdurchgängigkeit technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn eine Einschränkung oder der Entfall der Fischpassierbarkeit im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse hingenommen werden kann."*

Nach Ansicht der Tiroler Landesumweltanwaltschaft sollte dieser Absatz entweder ersatzlos gestrichen oder präzisiert werden. Die Begriffe „wirtschaftlich zumutbarer Aufwand“ und „gegebene wasserwirtschaftliche Verhältnisse“ lassen breiten Raum zur Diskussion und Spekulation zu. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzanwaltschaft sollte jedoch eine erneute Diskussion über die Notwendigkeit zur bestmöglichen Herstellung des Fließgewässerkontinuums entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden.

Sollte es wirklich Einzelfälle geben, bei denen die Herstellung der Fischpassierbarkeit nicht realisierbar ist, so sollten diese in den „Erläuternden Bemerkungen“ als Beispiele angeführt werden, um größtmögliche Klarheit zu dieser **absoluten Ausnahmeregelung** zu erlangen.

🌍 **§ 21 Abs 1:** Die Erhöhung der Fristen bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke von 10 auf 15 Jahre wird insbesondere unter Berücksichtigung der Fristen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes als nicht nachvollziehbar erachtet.

Es wird vorgeschlagen, diese Fristen zumindest während der Umsetzungsphase des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (kurz: NGP) nicht zu verlängern, um der eigentlichen Zielsetzung des NGP (Verschlechterungsverbot bzw. Erreichung des guten ökologischen Zustandes/des guten ökologischen Potentials) nicht entgegen zu treten.

🌍 **§ 30d Abs 1 Z 5: Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzanwaltschaft ist es absolut notwendig, diesen Absatz entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu überarbeiten: Derzeit wird davon ausgegangen, dass dieser wichtige Punkt innerhalb der Wasserrahmenrichtlinie durch das WRG 1959 nicht bzw. nur sehr mangelhaft umgesetzt wurde.**

Artikel 6 („Verzeichnis der Schutzgebiete“) der Richtlinie 2000/60/EG (kurz WRRL) in Verbindung mit Anhang IV verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Erstellung eines Verzeichnisses von Schutzgebieten, das unter anderem folgende Schutzgebiete zu beinhalten hat:

*„Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen wurden.“*

Die Umsetzung dieses Artikels der WRRL im WRG 1959 lautet wie folgt (§30d

Abs 1 Z 5):

„...in Gebieten, die auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7 und der Richtlinie (EWG) 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1 ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist.“

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist der Wille der WRRL in diesem Punkt klar ersichtlich, nämlich der Schutz von Gebieten,

- die eine besondere Ausstattung mit Lebensräumen und Arten besitzen,
- für deren Lebensräume und Arten der Wasserzustand (der Wasserhaushalt) einen zentralen ökologischen Faktor darstellt und
- die von den Mitgliedstaaten als Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Somit sind nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde **alle nach landesgesetzlichen Bestimmungen ausgewiesenen Schutzgebiete (und nicht nur Natura 2000-Gebiete!)** auf die oben angeführten Eigenschaften zu überprüfen und in der nationalen Liste der Schutzgebiete entsprechend Artikel 6 Abs 3 der Wasserrahmenrichtlinie zu ergänzen.

Methodisch sollte dabei nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die vom Lebensministerium in Auftrag gegebene Studie „Entwicklung von Kriterien als Entscheidungshilfe für die Nennung der WRRL-relevanten Natura 2000-Gebiete und wasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete (Umweltbundesamt, 2004)“ heran gezogen werden.

Textvorschlag für die Novelle für § 30d Abs 1 Z 5 des WRG 1959:

(5) in Gebieten, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen wurden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass die Festlegung eines „*allgemein hohen Schutzniveaus*“ seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde sehr positiv gesehen wird (§ 12a Abs 1). Somit werden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, welche am wirksamsten dieses Ziel erreichen, den Stand der Technik bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltschutzbeauftragte



Johannes Kostenzer

Ergeht nachrichtlich an:

- per email an [abteilung.14@lebensministerium.at](mailto:abteilung.14@lebensministerium.at)
- per email an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)